

Satzung des Fördervereins für die Schule zur individuellen Lebensbewältigung in Gera-Röpsen

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Schule zur individuellen Lebensbewältigung“ in Gera-Röpsen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera.

§2

Ziele und Aufgaben

1. Unterstützung der Errichtung und Betreibung einer Förderschule für geistig behinderte Menschen in der Stadt Gera.
2. Förderung aller Aktivitäten, die den Kindern und Jugendlichen Menschen mit geistiger und anderer Behinderung die Bildung, die Ausbildung und Rehabilitation ermöglichen, die Voraussetzung auch dafür zu schaffen, dass diesen Menschen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.
3. Unterstützung der Eltern, Freunde und Anverwandten von Kindern und Jugendlichen Menschen mit geistiger und anderer Behinderungen bei der Bewältigung ihrer Bildungs- und Betreuungsaufgaben und in dem Bestreben, ihren Kindern einen Platz in der Gesellschaft zu gewährleisten.
4. Der Verein und seine Mitglieder werden den Träger der Schule in seinem Tun und Handeln gemäß dessen Satzung jederzeit unterstützen.

§3

Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für zuwendungsberechtigte Behinderte, sofern sie Mitglieder des Vereins sind.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, wenn sie die Satzung anerkennen. Mit der Aufnahme durch den Verein erwerben sie automatisch die Mitgliedschaft. Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eine Mitgliedskarte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben. Nach Anhörung entscheidet über den Ausschluss der Vorstand des Vereins. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Quartals schriftlich anzukündigen.
3. Im Verein können auch juristische Personen Mitglied sein. Sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme.
4. Der Verein selbst kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden anstreben.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung (§ 6 der Satzung), der Vorstand (§ 7 der Satzung).

§6

Mitgliederversammlung

1. Das höchste beschlussfassende und kontrollierende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wesentliche Gründe dies erforderlich machen oder mehr als 30 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes fordern. Diese Forderung ist schriftlich vorzulegen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Forderung von mehr als 25 % der Mitgliedschaft ist jedes Vorstandsmitglied im Falle der Nichterreichung oder des Untätigseins des Vorsitzenden berechtigt, die Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden, einem Vertreter und vom Schriftführer unterzeichnet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes und Nachwahl
 - Entlastung des Vorstandes und Beschluss über die Ergebnisverwendung
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages (z.Z. 25,00 € jährlich)
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Zwischen den Vorstandssitzungen handelt der Vorsitzende namens des Vorstandes, insbesondere zur:
 - Gewährleistung der Handlungsfähigkeit und
 - Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins
3. Der Vorstand soll in Krisensituationen kurzfristig zusammentreten und entsprechende Beschlüsse zur Schadensbegrenzung bzw. Schadensabkehr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen fassen sowie über Entscheidungen des Vorsitzenden gemäß 2. beschließen.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zunächst 1 Jahr in der Gründung des Vereins, dann für jeweils 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn sie mehr als 50 % der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstandes von diesen gewählt. Die Funktionen innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand in seiner Konstituierung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vereinsvorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Hauptamtliche Mitglieder des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, in der Regel alle 2 Monate durchgeführt. Die Einladungen verfügt mit einer Frist von 2 Wochen der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige ehrenamtliche Arbeitsgruppen zu bilden, die analytisch tätig sind und an der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen mitwirken.
9. Beitretende Vereine bestimmen während der laufenden Wahlperiode des Vorstandes jeweils ein Mitglied in den Vorstand. Der Vorstand wird bis Ende der Wahlperiode je beitretenden Verein um 1 Mitglied vergrößert.
10. Der Vorstand entscheidet über die Wahl des Abschlussprüfers.

§8

Vereinshaushalt

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener, der Satzung entsprechender Tätigkeit sowie aus den Zuwendungen und Zuschüssen der Kommunen, des Landes und des Bundes, aus Leistungen der Krankenkassen, der Pflegekassen, aus Zuwendungen entsprechend der Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Der Verein kann zum Zwecke der Sicherung von Liquidität oder zur Gewährleistung von investiven Vorhaben Darlehen aufnehmen. Hierzu sind die Bestimmungen des Vereinsrechts und des Handelsgesetzbuches sowie anderer Rechtsvorschriften einzuhalten.
3. Über die Führung des Vereinshaushaltes ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Bei Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen, ist ein Vorstandsbeschluss Wirksamkeitsvoraussetzung.

§9

Beschlussfassung

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden, einem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Ehrungen

1. Der Vorstand des Vereins würdigt in geeigneter Weise verdienstvolle Mitglieder und Mitarbeiter.
2. Der Vorstand des Vereins kann Persönlichkeiten ehren, die sich um die Entwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen besonders verdient gemacht haben.
3. Neben angemessenen moralischen und/oder sachlichen Würdigungen gilt als höchste Auszeichnung des Vereins die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
4. Bei besonderen Verdiensten, die in einem gesamten Territorium wirksam wurden, kann der Vorstand Ehrungsvorschläge der jeweiligen Kommune oder Vertretungskörperschaft unterbreiten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die OV Lebenshilfe e.V. Gera, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und ist damit Wirksamkeitsvoraussetzung.

§13

Salvatorische Klausel

1. Für das Rechtsverhältnis des Vereins im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als ungültig oder unwirksam erweisen, oder teilweise oder vollständig ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Satzung im Ganzen nicht berührt.
3. In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem bezweckten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt und im Sinne der Satzung wirkt. Dies gilt auch, wenn durch höchst richterliche Rechtsprechung, zum Beispiel in der Bewertung des Vereinszwecks oder Ziels Bestimmungen dieser Satzung nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt immer als satzungsgemäß bestimmt, was den Schutz des Vereins und seiner Einrichtungen gewährleistet. Entsprechendes gilt, wenn die Satzung als Ganzes unwirksam ist oder sich bei der Durchführung der Satzung ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

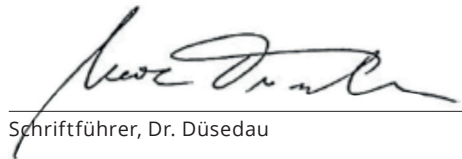
§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung des Vereins tritt am _____ in Kraft.

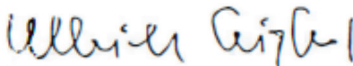
Gera, den 28.6.00



Vorsitzender des Vereins, Dr. Knechtel



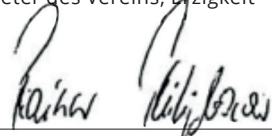
Schriftführer, Dr. Düsedau



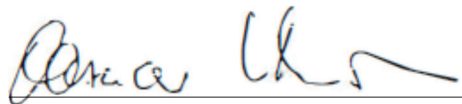
Stellvertreter des Vereins, Erzigkeit



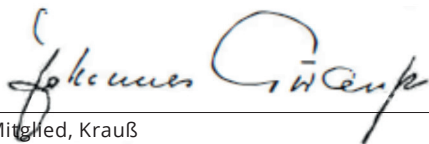
Stellvertreter des Vereins, Schultze



Schatzmeister des Vereins, Philippbaas



Mitglied, Dr. Kretschmar



Mitglied, Krauß

Die Satzung, Satzungsänderung wurde am 15.09.00 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter VR 1122 eingetragen. Gera, den 15.09.00, Amtsgericht Gera.